

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 04.10.1820 publ. 12.10.1820

Wardenburg und der Hausvogtey Oldenburg, die gedachten vier Anbauerstellen, nebst einem neben demselben belegenen aber noch unbebauten fünften Hausplacken, innerhalb der vormaligen Hausvogtey Oldenburg gelegen sind, und daher eben so wohl in allen Kirchen- Schul- und Armen- Sachen, als in weltlichen Angelegenheiten zur vormaligen Hausvogtey und zur Landgemeinde Oldenburg gehören.

48) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Octob. 1820. publ. Oct. 12. s. a.

Da es nöthig erachtet worden ist, zur Erhebung des Grenz-Zolls von der auf der Hunte in hiesiges Herzogthum eingeführt und exportirt werdenden Gütern zu Huntebrück eine Wehrzollstätte anzulegen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, so wie, daß die Fährpächterin Wittwe Bischof mit Erhebung dieses Grenzzolls beauftragt worden ist. Zugleich ist zur Verhütung von Defraudationen die Einrichtung getroffen worden, daß von sämtlichen am Stau hieselbst zu Schiffe ankommenden Gütern der Schiffer, der solche geladen hat, oder der Eigenthümer derselben, im Fall dieser zugegen ist, bey dem dazu bestellten, auf dem Stau wohnenden, Herrmann Anton Heising in dessen Wohnung die Anzeige zu machen, und daselbst die bereits geschene

Die Anlegung einer Wehrzollstätte zu Huntebrück zur Erhebung des Grenzzolls von den auf der Hunte in das Herzogthum eingeführt und exportirt, werdenden Gütern betr.: